

**Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Wesentliche Änderung des Steinbruchs „Bräunlesberg“ der Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Vertiefung des Steinbruchs**

**Bekanntmachung vom 27.01.2021**

Die Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben), betreibt auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 2403, 2403/1, 2403/2, 2403/3, 2401, 2404 und 2407 der Gemarkung Mauren einen Steinbruch („Bräunlesberg“) mit einer Abbaufäche von mehr als 10 Hektar sowie Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein.

Die Firma Märker beabsichtigt, den östlichen Teil des seit 1995 bestehenden Steinbruchs um weitere 10 m bis auf eine Endteufe von 445 m NN zu vertiefen. Der von der Änderung betroffene Bereich unterliegt bereits der Gewinnung, die bislang genehmigte Endteufe ist jedoch erreicht. Die zu vertiefende Fläche hat eine Größe von ca. 13 ha. Eine Veränderung des Gewinnungsverfahrens, der Aufbereitung und Verarbeitung des Gesteins sowie eine Änderung der jährlichen Abbaumengen ist dabei nicht geplant.

Beim Steinbruch „Bräunlesberg“ handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die geplante Vertiefung des Steinbruchs unterliegt als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen des UVPG ferner eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da die Tieferlegung des Steinbruchs den angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung (Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha, Ziffer 2.1.2 Anhang 1 UVPG) überschreitet und die allgemeine Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens (§ 22 Abs. 3 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV).

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Das vorliegende Verfahren nach § 16 BImSchG ist als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 ff. 9. BImSchV wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung und Pläne zur Umgebung und des Standorts
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung inkl. lufthygienischem Gutachten

- Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern inkl. Gutachten zur Geräuschprognose und Gutachten zur Erschütterungsprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz inkl. hydrogeologischem Gutachten
- Angaben zum Naturschutz inkl. Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und landschaftspflegerischem Begleitplan

Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 4e 9. BImSchV einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, sowie der UVP-Bericht, liegen in der Zeit

**vom 05.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 (Auslegungsfrist)**

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2 in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.64 (Tel.: 0906/74-274)
- bei der Stadt Harburg (Schwaben), Schloßstraße 1 in 86655 Harburg, 1. Stock, Kleiner Sitzungssaal (Tel. 09080/969918)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ist jedoch eine vorherige Terminvereinbarung mit der jeweiligen Auslegungsstelle unter den vorgenannten Telefonnummern erforderlich.

Der Genehmigungsantrag mit allen vorgenannten Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, ist ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also **vom 05.02.2021 bis einschließlich 06.04.2021 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth; E-Mail: [immissionsschutz@lra-donau-ries.de](mailto:immissionsschutz@lra-donau-ries.de)
- Stadt Harburg (Schwaben), Schloßstraße 1, 86655 Harburg; E-Mail: [poststelle@stadt-harburg-schwaben.de](mailto:poststelle@stadt-harburg-schwaben.de)

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sind mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wird vorläufig bestimmt auf

den **29.04.2021**.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV im Ermessen des Landratsamtes Donau-Ries steht und die Entscheidung erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird. Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV gesondert öffentlich bekanntgemacht und im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins dann auch nähere Angaben zum Ort und zur genauen Zeit enthalten. Nach § 5 Abs. 1 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung fakultativer Erörterungstermine auch geltende Beschränkungen und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Coronavirus berücksichtigt werden. Alternativ kommt nach dem Planungssicherstellungsgesetz auch die Ersetzung des Erörterungstermins durch eine sog. „Online-Konsultation“ in Betracht, sollte die Durchführung eines physischen Erörterungstermins nach den dann geltenden Bestimmungen der Infektionsschutzgesetze rechtlich unzulässig sein oder sonst aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vertretbar erscheinen. Auch hierüber wird das Landratsamt durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung noch rechtzeitig informieren.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Donauwörth, 27.01.2021  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Regierungsdirektor